

Strategiepapier zum Aufbauschwerpunkt Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht

1. Relevanz des Forschungsgebietes

Der wissenschaftlichen Bearbeitung und Erschließung des **internationalen öffentlichen Rechts**, insoweit es **Rahmenbedingungen für das nationale Wirtschaftsrecht** schafft oder in dieses umgesetzt werden muss (und es damit determiniert), kommt im Rahmen des Aufbauschwerpunktes "Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht" besondere Bedeutung zu. Die traditionellen Forschungsschwerpunkte der **Grundfreiheiten des Binnenmarktes** und des **EU-Wettbewerbsrechts** verlangen schon im Lichte der **unmittelbaren Anwendbarkeit** der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten laufende Betreuung; darüber hinaus erfordert das **Anwachsen der von Österreich ausgehenden oder angeregten Judikatur** des Europäischen Gerichtshofs zu diesen Bereichen eine systematische wissenschaftliche Durchdringung aus europarechtlicher Perspektive, um Vergangenes aufzuarbeiten und Ansätze zur Lösung von **Regelungskonflikten zwischen nationalem Recht und Gemeinschaftsrecht** aufzuzeigen, damit sinnvolle Lösungen gefunden werden, die auch einer gerichtlichen Überprüfung auf Gemeinschaftsebene standhalten. Die bisherige Judikatur hat hier jedenfalls **wesentliche Defizite zu Lasten Österreichs** zu Tage gebracht. Schließlich gehört Österreich zu den Mitgliedstaaten, die am stärksten von der bevorstehenden **Erweiterung** betroffen sind: Schon in der Heranführungsphase bestimmen **wirtschaftsvölkerrechtliche Abkommen auf Gemeinschaftsebene** mit den Kandidatenländern wesentliche Rahmenbedingungen des Aussenhandels mit den mittel- und osteuropäischen Nachbarstaaten; deren Beitritt und schrittweise Integration in die EU wird den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts auf nahezu alle unmittelbaren Nachbarstaaten Österreichs ausweiten und bisher nicht gekannte Kooperationsmöglichkeiten bis auf regionale Ebene hinunter eröffnen.

Im Bereich des **Wirtschaftsvölkerrechts** und seiner Schnittstellen zum **Europarecht** bedarf es einer Verstärkung der Grundlagenarbeit. Das Rechtssystem der **WTO** und ihrer sektoralen Abkommen (GATT, GATS, TRIPS, TRIMS, ...) unterliegt in Gestalt des eingebauten *trade policy review mechanism* einem permanenten **Anpassungsprozess**, der – je nach aktueller Kompetenzlage – von der mitgliedstaatlichen oder von der gemeinschaftlichen Ebene her zu gestalten ist. Die zunehmende Einbeziehung von Rechtsbereichen über den klassischen Warenhandel hinaus (Dienstleistungen, Immaterialgüterrechte, Investitionsrecht – letzteres auch als Ersatz für das gescheiterte MAI) in das WTO-System, die parallel dazu fortschreitende Vergemeinschaftung dieser Rechtsbereiche und der daraus resultierende Ein-

fluss auf das nationale Wirtschaftsrecht erfordern vertiefte Forschungsanstrengungen, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden.

Der Bereich des **internationalen und europäischen Luftfahrt- und Luftverkehrsrechts** ist eine typische Mischmaterie aus internationalem, europäischen und nationalem öffentlichem Wirtschaftsrecht, dessen wirtschaftliche Bedeutung unbestreitbar ist. Die Formierung eines gemeinschaftsweiten Luftverkehrsraums, der **Verlust nationaler Kompetenzen und ihr Ersatz durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen** sowie die Gründung einer eigenen europäischen Luftfahrtsicherheitsbehörde (EASA) reformieren das ursprünglich rein national-verwaltungsrechtliche Luftfahrt- und Luftverkehrsrecht von Grund auf: Sämtliche zentralen Fragen wie Betriebsgenehmigungen für Unternehmen, Rahmenbedingungen für die Erbringung von Luftverkehrsdienstleistungen, Zertifizierung und Zulassung von Gerät, Lizenzen für Luftfahrtpersonal, Zugang zu Ressourcen in der Luft und am Boden, Zusammenarbeit der Unternehmen (Allianzen!) sind wesentlich vom Gemeinschaftsrecht (vor)strukturiert und erfordern eine Bestandsaufnahme und in weiterer Folge eine Neukommentierung.

Anzuführen ist weiters der Bereich des **Handelsrechts (einschließlich des Wettbewerbsrechts und des Immaterialgüterrechts)**. Insbesondere die letztgenannten Bereiche erlangen sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich eine immer größere Bedeutung, was auch in einer entsprechenden Schwerpunktbildung an der Universität Linz seinen Ausdruck finden sollte.

Ferner sind die Bereiche des **öffentlichen Wirtschaftsrechts** und die in diesem Zusammenhang bestehenden europarechtlichen Bezüge von erheblicher Bedeutung, die eine Betreuung dieses Bereichs im Rahmen des Aufbauswerpunktes unverzichtbar erscheinen lassen. Anzuführen sind in diesem Zusammenhang unter anderem berufsrechtsspezifische Fragen wie etwa Gewerbe und Industrie, Landwirtschaft, Telekommunikation, Energiewirtschaft, Geldwirtschaft und Verkehrswirtschaft sowie das Anlagenrecht.

Im **strafrechtlichen** Bereich ergeben sich zunächst allgemeine Fragen mit spezifisch **wirtschaftsstrafrechtlichem Bezug** (Analogieverbot, Kausalitätsfragen, Probleme der Garantenstellung, Sozialadäquanz als Maßstab bei der Abgrenzung des noch erlaubten Verhaltens im Wirtschaftsleben von strafrechtswidrigem Verhalten, strafrechtliche Verantwortlichkeit bei arbeitsteiligem Verhalten, von und in Kollegialorganen sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen, wobei letzterer auf Grund **europarechtlicher Vorgaben** besondere Bedeutung zukommt). Weiters erscheint eine **vertiefte Betrachtung der "allgemeinen" Vermögensdelikte** (Submissions- und Wechselbetrug, gesellschaftsrechtliche Konstellationen bei der Untreue, strafrechtlicher Vermögensbegriff) sinnvoll. Andererseits sind **spezifisch wirtschaftsstrafrechtliche Delikte** zu behandeln (Gläubigerschutzdelikte, Hehlerei, Geldwäscherei). Aber auch die neu gestalteten Organisationsdelikte der kriminellen Vereinigung, der terroristischen Vereinigung sowie der **Terrorismusfinanzierung** spielen

eine wichtige Rolle, weil diese Formen der Makrocriminalität häufig (auch) durch das Interesse der Gewinnerzielung motiviert und durch eine Verflechtung mit dem legalen Wirtschaftsleben gekennzeichnet sind. Schließlich machen zahlreiche Bestimmungen des Nebenstrafrechts einen wesentlichen Bereich des Wirtschaftsstrafrechts aus. Das Bilanz-, Finanz-, Zoll-, Urheber-, Wettbewerbs- und Lebensmittelstrafrecht seien nur beispielhaft genannt. Im **Sanktionenrecht** stellt sich über das vorhandene Instrumentarium hinaus die Frage nach neuen Sanktionsformen, die den sich immer schneller ändernden Formen der Wirtschaftskriminalität angemessen sind. Im **Strafprozessrecht** ist an prozessuale **Zwangsmittel** wie Hausdurchsuchung, Beschlagnahme oder Kontoöffnung, die Unternehmen großen finanziellen Schaden zufügen können, oder an die Öffentlichkeit von Strafverfahren, die den Ruf eines Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen können, zu denken.

Hinsichtlich des **Privatrechts** sind zum einen jene Bereiche zu nennen, in denen massive europarechtliche Vorgaben zur Gestaltung des materiellen Zivilrechts mit besonderem Wirtschaftsbezug bestehen (**Produkthaftung, Verbraucherschutz**), zum anderen allgemeinere europa- und völkerrechtliche Trends zur materiellen Vereinheitlichung des Zivilrechts (**Warenkauf, Verbrauchsgüterkauf**). Weiters sind aber auch jene – derzeit noch rein nationalen – Bereiche des Privatrechts zu nennen, die zum klassischen Wirtschaftsrecht zu zählen sind.

2. Ist-Zustand der Forschung auf diesem Gebiet

Im Bereich des **Europarechts** wurden schon über gut zehn Jahre hinweg Kernkompetenzen aufgebaut und das materielle Europarecht, konzentriert auf die Grundfreiheiten des Binnenmarktes, gleichberechtigt zum Institutionenrecht entwickelt. Aus dem Bereich der Sektorpolitiken ist lediglich das Wettbewerbsrecht, und dort wiederum Kartellrecht und Zusammenschlusskontrolle, einigermaßen entwickelt.

Im Bereich des **Wirtschaftsvölkerrechts** bestehen erst Ansätze, die Struktur und Grundzüge erfassen (welche bereits in die Neugestaltung des Studienplans eingeflossen sind), und einige laufende Dissertationsprojekte. Im **Luftfahrt- und Luftverkehrsrecht** liegt bereits ein gediegener Grundstock vor; systematische Erfassungen des bilateralen Rechtsbestandes stehen vor der Veröffentlichung; die vorhandenen Kommentierungen des nationalen Luftfahrtrechts auf dem Stand (größtenteils) vor 1980 sind jedoch im Lichte der "Internationalisierung" dieses Rechtsbereiches praktisch obsolet; dort besteht dringender Handlungsbedarf. Im **Privatrecht** und im **Strafrecht** kann auf solider dogmatischer Grundlagenarbeit aufgebaut werden.

3. Externe Wertschätzung

Generell zeigt der **Zustrom zu Weiterbildungsveranstaltungen**, die sich mit aktuellen Forschungsergebnissen aus den genannten Bereichen befassen, das Ausmaß des Bedarfs auf

Seiten sowohl der Wirtschaftspraktiker als auch der Behörden bzw. Regulierungsorgane deutlich auf. Beispielhaft seien hier rechtsvergleichende Weiterbildungsveranstaltungen (auch in Kooperation mit ausländischen KollegInnen) sowie die Finanzstrafrechtlichen Tagungen genannt, sowie die in unregelmäßigen Abständen anlassbezogen organisierten luftfahrtrechtlichen workshops, die regelmäßig auf enormes und bundesweites Interesse der Luftfahrt- und Luftverkehrspraxis, der beteiligten Behörden und der betroffenen Unternehmen stoßen. Auch der **Zustrom zu den postgradualen Lehrgängen** der Fakultät, deren Rückgrat die zentralen europäisch-wirtschaftsrechtlichen Inhalte bilden, (über 120 Absolventen aus sechs Jahrgängen) ist als Gradmesser für die Akzeptanz in der unmittelbaren Zielgruppe zu sehen. Schließlich werden die Exponenten der genannten Forschungsgebiete regelmäßig zu **Tagungen und workshops** vor einschlägigem Zielpublikum im In- und Ausland als **Referenten** geladen.

4. Entwicklungsplan

Ein Kernelement ist in diesem Zusammenhang die **Umsetzung** der Vereinbarung zwischen der Johannes Kepler Universität und der Europäischen Kommission im Rahmen der *Action Jean Monnet* sind, mit welcher die Europäische Kommission der JKU Linz durch Zuerkennung eines **ad personam Jean Monnet Lehrstuhls** an A.Univ.Prof. Dr. Sigmar Stadlmeier, LL.M. (London), einen hervorragenden Standard in Forschung und Lehre des Europarechts attestiert hat. Innerhalb der fünfjährigen Laufzeit dieser Vereinbarung (ab 2002) sind die **europa- und luftverkehrsrechtlichen Elemente** auf- und auszubauen, wobei die vielfältigen Kontakte im Netzwerk der *Action Jean Monnet* (gemeinsame Vorhaben mit Partnern von Tschechien bis Kroatien) integriert werden.

5. Input für Lehre und/oder Weiterbildung

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät hat der gesteigerten Bedeutung der internationalrechtlichen Einflüsse nicht zuletzt durch die Einrichtung eines eigenen **Studienschwerpunktes "Internationales Recht"** Rechnung getragen. Darüber hinaus wurden zwei **postgraduale Lehrgänge eingerichtet** und unmittelbarer Nachholbedarf bei rechtsberatenden Berufen und im öffentlichen Sektor gedeckt. Die Forschung in den sich rasch weiterentwickelnden **europarechtlichen Kernbereichen** sowie im **Wirtschaftsvölkerrecht** fließt direkt in die Lehre der betroffenen Fächer im Regelstudium und den beiden Lehrgängen ein.

6. Standortfrage im österreichischen Vergleich

In den Kernbereichen des **Europa- und Wirtschaftsvölkerrechts** ist der Standort Linz unter den Vorreitern zu finden: Sowohl im Lehrbuch- als auch im Skriptenbereich werden Standardwerke seit mehreren Auflagen in Linz verfasst und herausgegeben; zwei postgraduale

Lehrgänge mit zentralen Inhalten des europäischen Wirtschaftsrechts wurden etabliert. Zu diesen Kernkompetenzen kommen *unique selling points* wie **Internetrecht** und **Internetkriminalität** (Strafrecht), sowie die Alleinstellung von Linz auf universitärer Ebene im **Luftfahrt- und Luftverkehrsrecht** (Jean Monnet Chair, Europarecht und Völkerrecht).

7. Finanzierungsbedarf

Bevor eine Nachhaltigkeit der Aufbauarbeit dieses Aufbauschwerpunktes diskutiert werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass die permanenten Kürzungen in den Universitätsbudgets schon den laufenden Betrieb untergraben und nennenswerte **Aufbauarbeit** fast unmöglich machen. Dazu kommt der überfallsartige Charakter dieser Maßnahmen – oft nach anderslautenden Vorankündigungen –, der eine seriöse Abschätzung auf der Basis auch nur mittelfristiger Planung schlicht unmöglich macht. Aus diesem Grunde kann hier zunächst nur darauf hingewiesen werden, dass weitere Kürzungen ruinösen Charakter haben würden. Der forschungsintensive Charakter des Aufbauschwerpunktes bringt jedenfalls die Notwendigkeit mit sich, höher qualifiziertes Personal von Routineaufgaben möglichst freizuspielen, weshalb der Wegfall ganzer Personalkategorien (Studienassistenten) im neuen Universitätsrecht durch gleichwertige Maßnahmen (Projektassistenten) kompensiert und für die Finanzierung Sorge getragen werden muss. Nach Lösung dieser vordringlichen Probleme sind die personellen Ressourcen der betroffenen Institute zu ergänzen; von einer neuerlichen Wiederholung der alljährlich (und teils schon über Jahre hinweg) ausführlich dokumentierten und begründeten Stellenanträge wird hier abgesehen.